



II-2571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/79-I/6/91

1. Juli 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1019 IAB
1991 -07- 02
zu 1070/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Freunde haben am 14. Mai 1991 unter der Nr. 1070/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anpassung der Durchführungsverordnungen zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz an die für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes geltenden Regelungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß die Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung im Widerspruch zum - sozialpolitisch vernünftigen - Gesetzauftrag des BSG steht?
2. Wie weit sind die in der Beantwortung (Zl. 353.260/155-I/6/90) genannten Vorarbeiten und Prüfungen bereits vorangeschritten? Welche vorläufigen Erkenntnisse oder Zwischenergebnisse haben die Vorarbeiten und Prüfungen bis jetzt ergeben? Wann ist mit dem Abschluß dieser Vorarbeiten und Prüfungen zu rechnen?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um rasch den gesetzeskonformen und gesundheitspolitisch erforderlichen Zustand herbeizuführen? Welchen Zeitplan geben Sie für diese Maßnahmen vor?

4. Handelt es sich bei der Rechtsansicht, daß im BSG der Abschnitt 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dynamisch zitiert sei, um eine verfassungsrechtlich geprüfte und als gesichert anzunehmende Rechtsinterpretation? Halten Sie es für zielführend, derartigen Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung des BSG dadurch den Boden zu entziehen, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz mit den Worten "Arbeitnehmerschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung" zitiert wird? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurden die einzelnen Ressorts, wie in der erwähnten Beantwortung angekündigt, neuerlich auf die Bestimmungen des Nichtraucher-schutzes und auf die Rechtsansicht des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst, Ing. Harald Ettl, hingewiesen? Wann und in welcher Form ist dies geschehen? Wurden seitens eines oder mehrerer Ressorts diesbezüglich Einwände vorgebracht? Wenn ja, welche?
6. Wurden die Ressorts (gegebenenfalls zusätzlich) mit Rundschreiben oder Erlaß auf Obliegenheiten des Bedienstetenschutzes hingewiesen? Wenn ja, zu welchen Themen und mit welchen Geschäftszahlen?
7. Ist Ihnen bewußt, daß sogar die Arbeitnehmerschutz-Richtlinien der EG ein umfangreiches sicherheitstechnisches Betreuungssystem und sicherheitstechnische Funktionäre auch für die Bereiche und Dienststellen des öffentlichen Dienstes vorsehen? Sind sie der Meinung, daß - auch wenn ein Anschluß Österreichs an die EG aus neutralitätspolitischen und anderen Gründen abzulehnen ist - Österreich seinen "Weg nach Europa" unter anderem dadurch gehen soll, daß es im Bereich des Bundesbedienstetenschutzes ein zeitgemäßes, modernes und "europareifes" System der internen Sicherheitsbetreuung und Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz einführt bzw. übernimmt?
8. Wie weit ist die in der (in Frage 2 erwähnten) Beantwortung genannte Prüfung dahingehend, in welchen Dienststellen(teilen) des Bundes ein den vergleichbaren Betrieben (Betriebsteilen) der Privatwirtschaft vergleichbares Gefährdungspotential gegeben ist, das die Einführung von Sicherheitsvertrauenspersonen, eines sicherheitstechnischen Dienstes und/oder einer betriebsärztlichen Betreuung erfordert, vorangeschritten? Welche vorläufigen Erkenntnisse oder Zwischenergebnisse hat diese Prüfung bis jetzt ergeben? Wann ist mit dem Abschluß dieser Prüfung zu rechnen?
9. Werden Sie eine - allenfalls schrittweise - Installierung von Sicherheitsvertrauenspersonen, von sicherheitstechnischen Diensten sowie eine betriebsärztliche Betreuung für jene Geltungsbereiche des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes vorantreiben, in denen eine größere Anzahl von Bediensteten tätig ist? Welche Initiativen in diese Richtung haben Sie unternommen und welche werden Sie setzen? Welchen Zeitplan geben Sie für die Installierung dieses sicherheitstechnischen Betreuungssystems vor?

- 3 -

10. Falls Sie nicht beabsichtigen, das im Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes vorgeschriebenen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbetreuungssystem für den Bereich des Bundesbedienstetenschutzes zu übernehmen: Worin betehen die Unterschiede in den Arbeitsaufgaben, Arbeitsmethoden, Arbeitsmitteln und Arbeitsräumen und worin bestehen die sicherheitstechnischen und die arbeitsmedizinischen Unterschiede zwischen Bediensteten im Geltungsbereich des BSG einerseits und Arbeitnehmern im Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes andererseits? Mit welchen inhaltlichen - nicht etwa finanziellen - Argumenten rechtfertigen Sie gesundheits- und arbeitsschutzpolitisch den geringeren rechtlichen Anspruch der Bundesbediensteten auf regelmäßige sicherheitstechnische, ergonomische und arbeitsphysiologische Kontrolle und Betreuung ihrer Arbeitsplätze?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Bundeskanzleramt ist bereit, in Übereinstimmung mit dem Gesetzesauftrag des § 10 Abs. 1 letzter Satz des Bundesbedienstetenschutzgesetzes die Anpassung der Allgemeinen Bundesbedienstetenschutzverordnung an die Rechtslage der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung in die Wege zu leiten.

Nach eingehenden Vorarbeiten hat das Bundeskanzleramt den Entwurf einer neuen Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung fertiggestellt. Dieser Entwurf befindet sich zur Zeit in Vorbegutachtung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Zentralarbeitsinspektorat), beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Bundesministerium für Finanzen. Als Termin für die Stellungnahme wurde der 10. Juli 1991 gesetzt.

Sofern im Zuge der Vorbegutachtung nicht unvorhergesehene Probleme auftreten, die zuvor bereinigt werden müßten, ist beabsichtigt, den Entwurf noch im Sommer dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen und im Herbst die Beschlußfassung der Bundesregierung herbeizuführen.

Zu Frage 4:

Die für das Bundesbediensteten-Schutzgesetz legislativ zuständige Sektion II des Bundeskanzleramts vertritt nach wie vor die Rechts-

auffassung, daß der Verweis auf das Arbeitnehmerschutzgesetz im § 4 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes eine dynamische Zitierung darstellt. Es ist geplant, anlässlich der nächsten Novelle zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz in den Gesetzestext eine ausdrückliche Klarstellung aufzunehmen.

Zu Frage 5:

Das Bundeskanzleramt hat im Zuge einer Besprechung mit den Präsidialvorständen aller Ressorts im Oktober 1990 ausdrücklich daran erinnert, daß die im Arbeitnehmerschutzgesetz enthaltenen Regelungen über den Nichtraucherenschutz kraft der dynamischen Rezeption des § 4 BSG auch für die Bundesdienststellen gelten. Die Ressorts haben dies zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 6:

Im vergangenen Jahr (dem Zeitraum seit der Anfragebeantwortung GZ. 353.260/155-I/6/90) sind keine Rundschreiben zum Thema Bundesbediensteten-Schutz an die Ressorts ergangen.

Zu Frage 7:

Die Arbeitnehmerschutz-Richtlinien der EG, die ein umfangreiches sicherheitstechnisches Betreuungssystem auch für die Dienststellen des öffentlichen Dienstes vorschreiben, sind dem Bundeskanzleramt bekannt und werden derzeit hinsichtlich der zu treffenden Veranlassungen geprüft.

Zu den Fragen 8 bis 10:

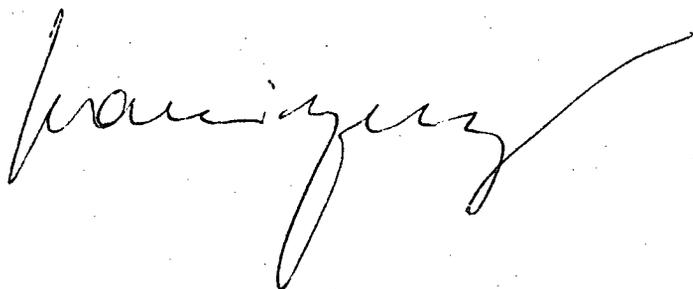
Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, daß zu den angesprochenen Themen eigenständige Regelungen im Rahmen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes anzustreben sind. Dies deshalb, da der Großteil der in Betracht kommenden Bundesbediensteten in Verwendungen steht, für die ein geringeres Gefährdungspotential gegeben ist als im Durchschnitt der betrieblichen Verwendungen. Daneben gibt es aber sehr

- 5 -

wohl eine kleinere Zahl von Verwendungen mit verhältnismäßig höherem Gefährdungspotential, von denen einige in der Anfrage angesprochen wurden. Zum Hinweis auf die Kulissenwerkstätten ist allerdings festzuhalten, daß diese den Bundestheatern angehören, auf die - wie auf die übrigen Bundesbetriebe - ohnehin das Arbeitnehmerschutzgesetz anzuwenden ist.

Diese Frage steht mit der angeführten, in Prüfung befindlichen EG-Richtlinie in Zusammenhang. Diese EG-Richtlinie wird nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch zum Anlaß genommen werden, im Arbeitnehmerschutzrecht entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Nach Abschluß der Prüfung der EG-Richtlinie und sobald wenigstens in Grundzügen feststeht, ob und inwieweit das Arbeitnehmerschutzrecht in diesem Bereich geändert werden soll, wird über die endgültig einzuschlagende Vorgangsweise entschieden werden. Mit dieser Entscheidung ist für Herbst dieses Jahres zu rechnen. Zeitlich unabhängig davon werden Untersuchungen über das Ausmaß des Gefährdungspotentials in den verschiedenen Verwendungen des Bundes vorgenommen. Ein Zwischenergebnis liegt hierüber noch nicht vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaininger', with a long, sweeping flourish extending to the right.